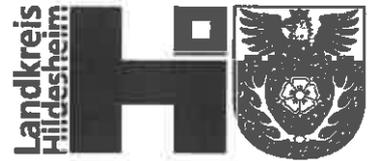


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2018

Herausgegeben in Hildesheim am 14. März 2018

Nr. 11

Inhalt	Seite
30.01.2018 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2018	166
22.02.2018 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2018	169
07.03.2018 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2018	171
19.02.2018 - Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 und 2012, der Verwendung des Jahresüberschusses und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Harbarnsen	175
19.02.2018 - Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 und 2012, der Verwendung des Jahresfehlbetrages und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Woltershausen	177
19.02.2018 - Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011, der Verwendung des Jahresfehlbetrages und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten des Flecken Lamspringe	179
19.02.2018 - Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012, der Verwendung des Jahresüberschusses/-fehlbetrages und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten des Flecken Lamspringe	180
19.02.2018 - Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 und 2012, der Verwendung des Jahresfehlbetrages und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Sehlen	181
07.03.2018 - Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld, Hildesheim	183
12.03.2018 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 „Schul-, Sport- und Freizeitzentrum“, 7. Änderung, OT Bad Salzdetfurth, Stadt Bad Salzdetfurth	184
12.03.2018 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 51 „Kali & Salz“, 8. Änderung, OT Bad Salzdetfurth, Stadt Bad Salzdetfurth	186
13.03.2018 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 09-03 „Schäfergarten“, 1. Änderung i. V. m. Bebauungsplan Nr. 09-01 „Stadtweg“, 2. Änderung (Ortschaft Ottbergen); 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (Ortschaft Ottbergen), Gemeinde Schellerten	188

Impressum

Herausgeber:

Druck:

E-Mail:

Ansprechpartnerin:

Landkreis Hildesheim, Dezernat II, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druckerei des Landkreises Hildesheim

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Frau Käslar, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1311, E-Mail: petra.hoffmann@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung der Gemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 30. Januar 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.387.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.253.900,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.921.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.172.400,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	402.100,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.097.700,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	695.600,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	693.800,00 €
	festgesetzt	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.018.900,00 €
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.963.900,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 695.600,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 130.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	440 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v.H.
2	Gewerbsteuer	405 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten

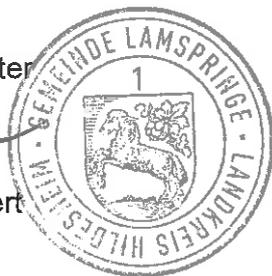
- für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis zur Höhe von 5.000,00 €
 - für Auszahlungen für Investitionstätigkeiten bis zur Höhe von 15.000,00 €
 - für Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten bis zur Höhe von 5.000,00 €
- im Einzelfall als unerheblich.

Lamspringe, den 30. Januar 2018

Der Bürgermeister



Andreas Humbert



Verkündung der Haushaltssatzung 2018

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 07.03.2018 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 15.03.2018 bis 23.03.2018

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Gemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
31195 Lamspringe**

öffentlich aus.

Lamspringe, 13.03.2018
Ort, Datum

**Gemeinde Lamspringe
Der Bürgermeister**

Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in der Sitzung am 22.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.384.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.629.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	9.757.300 Euro
2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	9.614.300 Euro
2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	136.700 Euro
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	755.200 Euro
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	75.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	9.894.000 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	10.444.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.

2. Gewerbesteuer

380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse der Bürgermeisterin, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten

für konsumtive Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von	5.000 Euro	investive Auszahlungen bis zur Höhe von	10.000 Euro
---	------------	---	-------------

im Einzelfall als unerheblich.

Diekholzen, den 22.02.2018



Dieckhoff-Hübinger

(Dieckhoff-Hübinger)
Bürgermeisterin

Verkündung der Haushaltssatzung 2018

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 15.03.2018 bis 23.03.2018 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Diekholzen,
Alfelder Str. 5, Zimmer OG-06,
31199 Diekholzen

öffentlich aus.

Diekholzen, 12.03.2018
Ort, Datum

Gemeinde Diekholzen
Die Bürgermeisterin

Haushaltssatzung

der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 07.03.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	37.539.838,- €
der ordentlichen Aufwendungen auf	38.631.648,- €
der außerordentlichen Erträge auf	50.000,- €
der außerordentlichen Aufwendungen	0,- €

im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.347.100,- €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.285.800,- €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.322.900,- €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.971.200,- €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.648.300,- €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.310.000,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

2.648.300,- €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

2.170.000,- €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

22.000.000,- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v.H. |

2. Gewerbesteuer

400 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von

10.000,- €

im Einzelfall als unerheblich.

Mehraufwendungen bei internen Leistungsverrechnungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.

Alfeld (Leine), 07.03.2018



Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Friedrich...', is written over the printed name of the Mayor.

Verkündung der Haushaltssatzung 2018

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 13.03.2018 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Die Genehmigungen sind mit folgenden Maßgaben versehen:

Die Genehmigung des in § 2 der Satzung festgesetzten Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen ergeht unter der Auflage, dass die **jährliche Kreditaufnahme außerhalb der kostenrechnenden Einrichtungen nicht die jährliche Tilgungsleistung überschreiten darf** (Nettoneuverschuldung = Null).

Für die Jahre 2018 bis 2022 wird diese Auflage dahingehend ausgeweitet, dass in diesen Haushaltsjahren zudem ein Schuldenabbau von 200.000 Euro pro Jahr zu erfolgen hat.

Die Genehmigung des in § 4 der Satzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite ergeht unter der Auflage, dass Liquiditätskredite im Fall eines **unabweisbaren** Bedarfs zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben zunächst nur bis zu einer Höhe von **maximal 15.000.000 Euro** aufgenommen werden dürfen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Vor einer Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten oberhalb dieses Limits bin ich unter Darlegung der Gründe schriftlich zu unterrichten.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 15.03.2018 bis 23.03.2018 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Bürohaus der Stadtverwaltung Alfeld (Leine),
Holzer Str. 33, Zimmer 12,
Alfeld (Leine)**

öffentlich aus.

Alfeld (Leine), 14.03.2018
Ort, Datum

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2011, der Verwendung des Jahresüberschusses und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Harbarnsen

1. In seiner Sitzung am 30.01.2018 hat der Rat der Gemeinde Lamspringe als Rechtsnachfolger der Gemeinde Harbarnsen folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss der Gemeinde Harbarnsen für das Haushaltsjahr 2011 hiermit beschlossen. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene

- a) Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 284.993,70 € wird mit dem Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss verrechnet und
- b) der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 5.000,00 € wird der Überschussrücklage zugeführt.

Gleichzeitig wird gemäß dem Entlastungsvorschlag des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung erteilt.

- c) Der vorgenannte Ratsbeschluss über den Jahresabschluss 2011 und Verwendung des Jahresüberschusses sowie die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten wird hierdurch gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz öffentlich bekannt gemacht.
- d) Der Jahresabschluss sowie der Prüfungsbericht liegen in der Zeit vom 15.03.2018 bis 23.03.2018 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Lamspringe, Kloster 3, Zimmer 12 öffentlich aus.

Lamspringe, 19.02.2018

Gemeinde Lamspringe
Der Bürgermeister


(Humbert)



Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2012, der Verwendung des Jahresüberschusses und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Harbarnsen

1. In seiner Sitzung am 30.01.2018 hat der Rat der Gemeinde Lamspringe als Rechtsnachfolger der Gemeinde Harbarnsen folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss der Gemeinde Harbarnsen für das Haushaltsjahr 2012 hiermit beschlossen. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene

- a) Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 93.944,55 € wird mit dem Sollfehlbetrag aus kameralen Abschluss verrechnet und
- b) der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 0,00 € wird der Überschussrücklage zugeführt.

Gleichzeitig wird gemäß dem Entlastungsvorschlag des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

- c) Der vorgenannte Ratsbeschluss über den Jahresabschluss 2012 und Verwendung des Jahresüberschusses sowie die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten des Flecken Lamspringe wird hierdurch gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz öffentlich bekannt gemacht.
- d) Der Jahresabschluss sowie der Prüfungsbericht liegen in der Zeit vom 15.03.2018 bis 23.03.2018 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Lamspringe, Kloster 3, Zimmer 12 öffentlich aus.

Lamspringe, 19.02.2018

Gemeinde Lamspringe
Der Bürgermeister


(Humbert)



Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2011, der Verwendung des Jahresfehlbetrags und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Woltershausen

1. In seiner Sitzung am 30.01.2018 hat der Rat der Gemeinde Lamspringe als Rechtsnachfolger der Gemeinde Sehmern folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss der Gemeinde Woltershausen für das Haushaltsjahr 2011 hiermit beschlossen. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene

- a) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von -30.691,79 € wird in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen und
- b) der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 0,00 € wird der Überschussrücklage zugeführt.

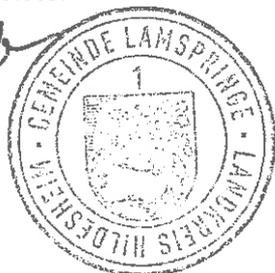
Gleichzeitig wird gemäß dem Entlastungsvorschlag des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung erteilt.

2. Der vorgenannte Ratsbeschluss über den Jahresabschluss 2011 und Verwendung des Jahresfehlbetrags sowie die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten wird hierdurch gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz öffentlich bekannt gemacht.
3. Der Jahresabschluss sowie der Prüfungsbericht liegen in der Zeit vom 15.03.2018 bis 23.03.2018 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Lamspringe, Kloster 3, Zimmer 12 öffentlich aus.

Lamspringe, 19.02.2018

Gemeinde Lamspringe
Der Bürgermeister


(Humbert)



Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2012 der Verwendung des Jahresfehlbetrags und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Woltershausen

1. In seiner Sitzung am 30.01.2018 hat der Rat der Gemeinde Lamspringe als Rechtsnachfolger der Gemeinde Sehmern folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss der Gemeinde Woltershausen für das Haushaltsjahr 2012 hiermit beschlossen. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene

- a) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von -49.555,34 € wird in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen und
- b) der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 0,00 € wird der Überschussrücklage zugeführt.

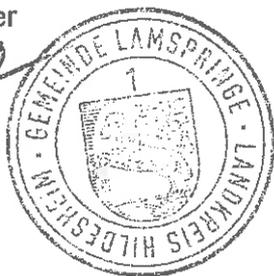
Gleichzeitig wird gemäß dem Entlastungsvorschlag des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

2. Der vorgenannte Ratsbeschluss über den Jahresabschluss 2012 und Verwendung des Jahresfehlbetrags sowie die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten wird hierdurch gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz öffentlich bekannt gemacht.
3. Der Jahresabschluss sowie der Prüfungsbericht liegen in der Zeit vom 15.03.2018 bis 23.03.2018 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Lamspringe, Kloster 3, Zimmer 12 öffentlich aus.

Lamspringe, 19.02.2018

Gemeinde Lamspringe
Der Bürgermeister


(Humbert)



Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2011, der Verwendung des Jahresfehlbetrags und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten des Flecken Lamspringe

1. In seiner Sitzung am 30.01.2018 hat der Rat der Gemeinde Lamspringe als Rechtsnachfolger des Flecken Lamspringe folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss der Gemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2011 hiermit beschlossen. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von -76.867,98 € (-76.082,00 € ordentliches Ergebnis und -785,98 € außerordentliches Ergebnis) wird in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen.

Gleichzeitig wird gemäß dem Entlastungsvorschlag des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung erteilt.

2. Der vorgenannte Ratsbeschluss über den Jahresabschluss 2011 und Verwendung des Jahresfehlbetrags sowie die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten des Flecken Lamspringe wird hierdurch gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz öffentlich bekannt gemacht.
3. Der Jahresabschluss sowie der Prüfungsbericht liegen in der Zeit vom 15.03.2018 bis 23.03.2018 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Lamspringe, Kloster 3, Zimmer 12 öffentlich aus.

Lamspringe, 19.02.2018

Gemeinde Lamspringe
Der Bürgermeister

(Humbert)



Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2012, der Verwendung des Jahresüberschusses/-fehlbetrags und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten des Flecken Lamspringe

1. In seiner Sitzung am 30.01.2018 hat der Rat der Gemeinde Lamspringe als Rechtsnachfolger des Flecken Lamspringe folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss des Flecken Lamspringe für das Haushaltsjahr 2012 hiermit beschlossen. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene

- a) Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 48.727,83 € wird mit dem Solifehlbetrag aus kameralen Abschluss verrechnet und
- b) der Fehlbetrag aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von -4.292,73 € wird in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen.

Gleichzeitig wird gemäß dem Entlastungsvorschlag des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

2. Der vorgenannte Ratsbeschluss über den Jahresabschluss 2012 und Verwendung des Jahresüberschusses/-fehlbetrags sowie die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten wird hierdurch gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz öffentlich bekannt gemacht.
3. Der Jahresabschluss sowie der Prüfungsbericht liegen in der Zeit vom 15.03.2018 bis 23.03.2018 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Lamspringe, Kloster 3, Zimmer 12 öffentlich aus.

Lamspringe, 19.02.2018

Gemeinde Lamspringe
Der Bürgermeister


(Humbert)



Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2011, der Verwendung des Jahresfehlbetrags und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Sehlem

1. In seiner Sitzung am 30.01.2018 hat der Rat der Gemeinde Lamspringe als Rechtsnachfolger der Gemeinde Sehlem folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss der Gemeinde Sehlem für das Haushaltsjahr 2011 hiermit beschlossen. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene

- a) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von -31.731,49 € wird in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen und
- b) der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 0,00 € wird der Überschussrücklage zugeführt.

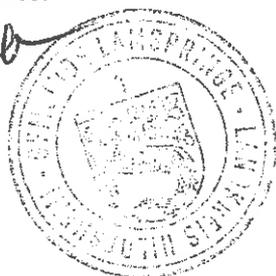
Gleichzeitig wird gemäß dem Entlastungsvorschlag des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung erteilt.

- c) Der vorgenannte Ratsbeschluss über den Jahresabschluss 2011 und Verwendung des Jahresfehlbetrags sowie die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten wird hierdurch gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz öffentlich bekannt gemacht.
- d) Der Jahresabschluss sowie der Prüfungsbericht liegen in der Zeit vom 15.03.2018 bis 23.03.2018 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Lamspringe, Kloster 3, Zimmer 12 öffentlich aus.

Lamspringe, 19.02.2018

Gemeinde Lamspringe
Der Bürgermeister

(Humbert)



Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2012, der Verwendung des Jahresfehlbetrags und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Sehlem

1. In seiner Sitzung am 30.01.2018 hat der Rat der Gemeinde Lamspringe als Rechtsnachfolger der Gemeinde Sehlem folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss der Gemeinde Sehlem für das Haushaltsjahr 2012 hiermit beschlossen. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene

- a) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von -25.964,92 € wird in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen und
- b) der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 0,00 € wird der Überschussrücklage zugeführt.

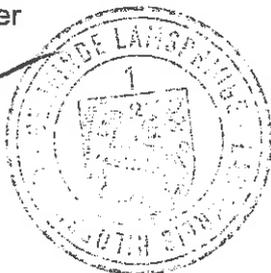
Gleichzeitig wird gemäß dem Entlastungsvorschlag des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

- c) Der vorgenannte Ratsbeschluss über den Jahresabschluss 2012 und Verwendung des Jahresfehlbetrags sowie die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten wird hierdurch gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz öffentlich bekannt gemacht.
- d) Der Jahresabschluss sowie der Prüfungsbericht liegen in der Zeit vom 15.03.2018 bis 23.03.2018 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Lamspringe, Kloster 3, Zimmer 12 öffentlich aus.

Lamspringe, 19.02.2018

Gemeinde Lamspringe
Der Bürgermeister


(Humbert)



**Zweckverband
Förderzentrum im Bockfeld
Die Vorsitzende
der Verbandsversammlung**

07.03.2018

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung am 22.03.2018 um 11:30 Uhr in Hildesheim, Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim, Raum 320

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Protokolle über die Sitzungen der Verbandsversammlung vom 14.03.2017 – Verbandsdrucksache Nr. 354 – und vom 06.12.2017 - Verbandsdrucksache Nr. 358 -
3. Erstattung der Verbandsmitglieder gemäß § 13 Abs. 1 der Verbandsordnung
Frühförderung
-20 02 (18) vom 21.11.2017-
4. Erstattung der Verbandsmitglieder für
Schulträgerschaft
-20 02 (18) vom 21.11.2017-
5. Erlass der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen

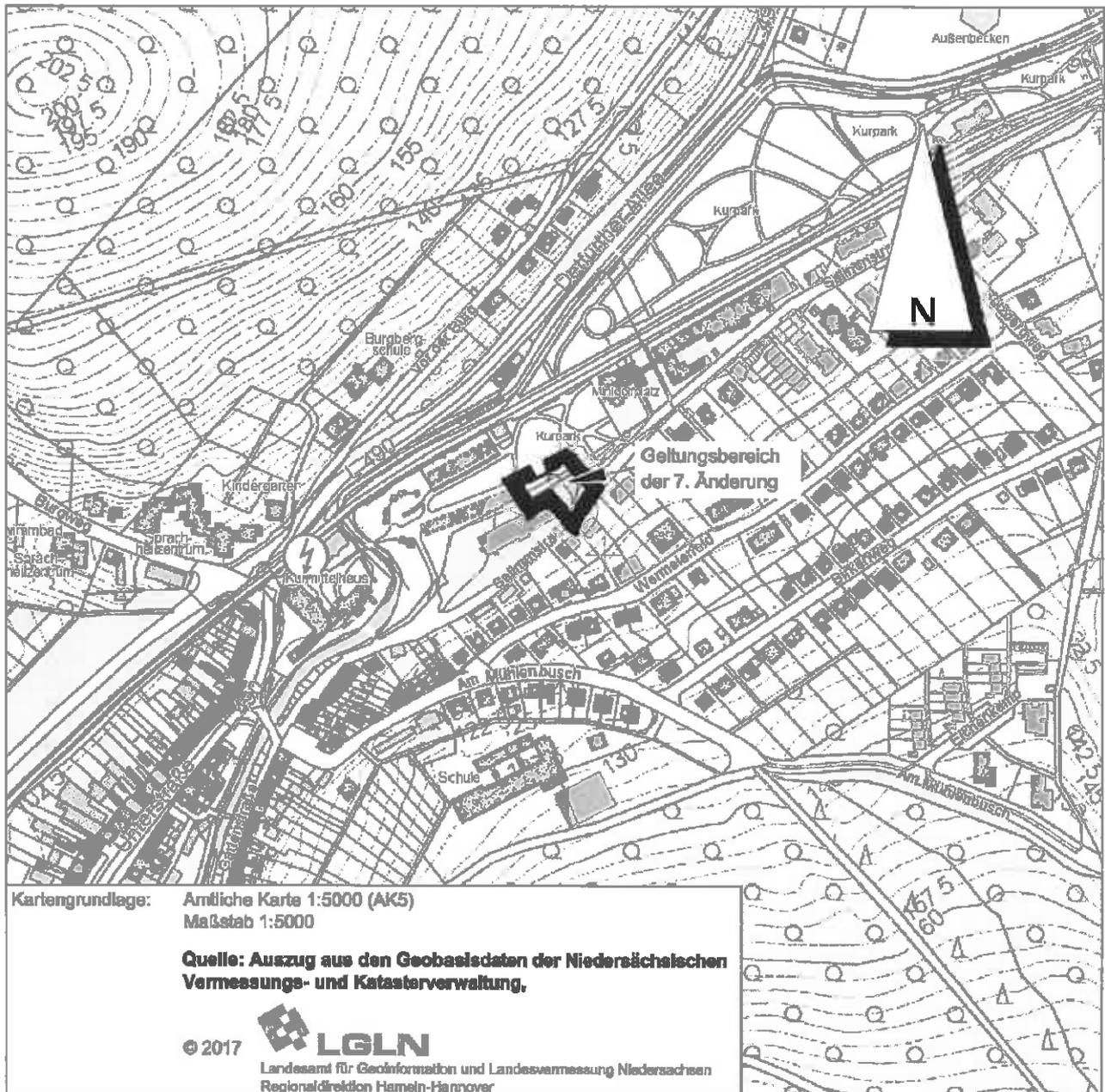
Gez. D o n a t

Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 17 „Schul-, Sport- und Freizeitzentrum“, 7. Änderung,
OT Bad Salzdetfurth

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 08.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 17 „Schul-, Sport- und Freizeitzentrum“, 7. Änderung, OT Bad Salzdetfurth als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist wie auf der Karte dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag — Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, 12.03.2018
Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister
In Vertretung



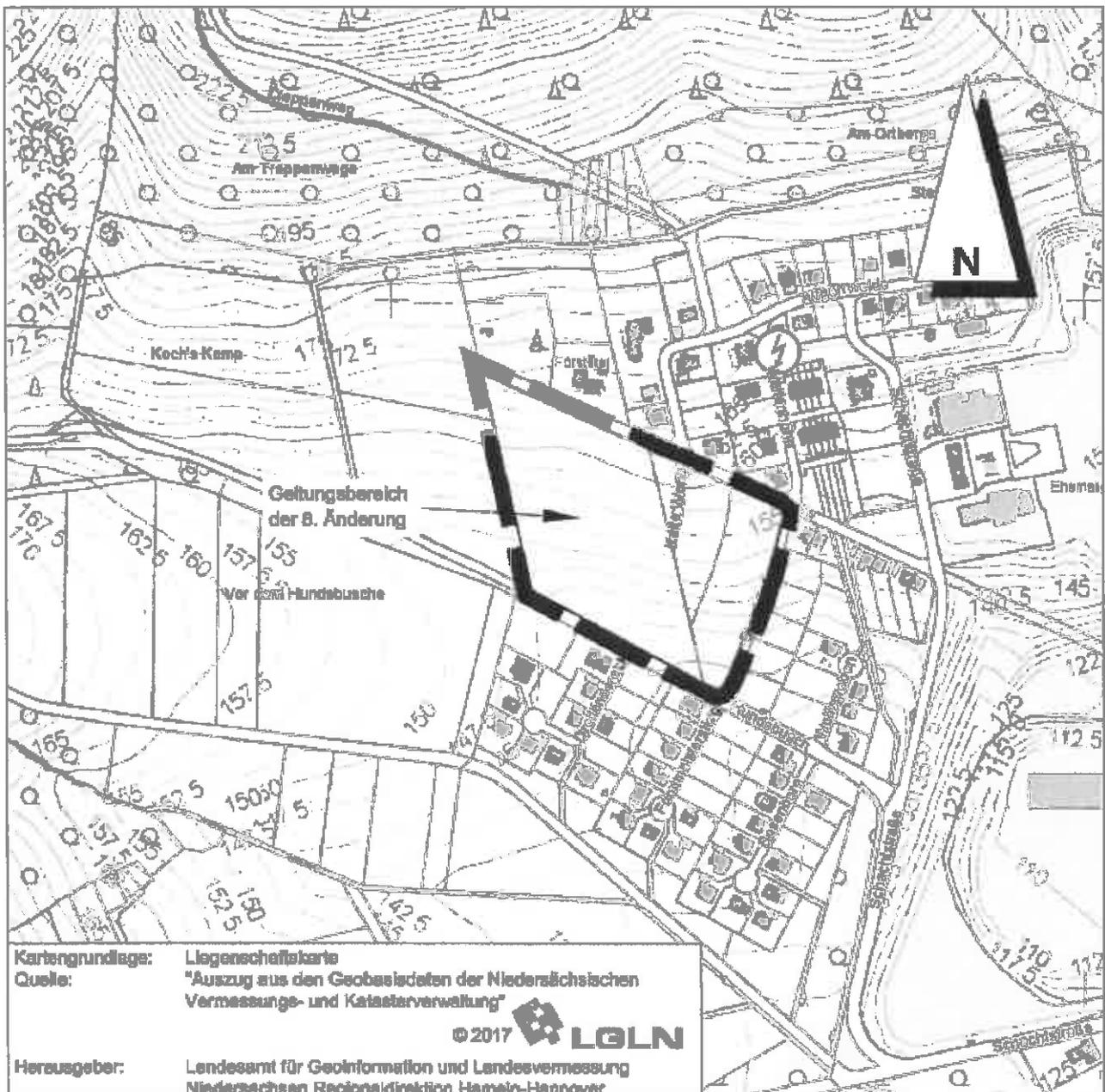
Thomas Kasten

Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 51 „Kali & Salz“, 8. Änderung, OT Bad Salzdetfurth

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 08.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 51 „Kali & Salz“, 8. Änderung, OT Bad Salzdetfurth als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist wie auf der Karte dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag — Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, 12.03.2018
Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister
In Vertretung



Thomas Kasten



GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Schellerten:

**Bebauungsplan Nr. 09-03 „Schäfergarten“, 1. Änderung
i.V.m. Bauungsplan Nr. 09-01 „Stadtweg“, 2. Änderung
(Ortschaft Ottbergen)
6. Berichtigung des Flächennutzungsplans (Ortschaft Ottbergen)**

- Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Schellerten hat in seiner Sitzung am 12.03.2018 die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09-03 „Schäfergarten“ i.V.m. der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09-01 „Stadtweg“ (Ortschaft Ottbergen) gem. § 10 Abs. 1 des BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie gem. § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010, in der derzeit geltenden Fassung, als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen. Ebenso wurde die im Zuge der 1. Änderung des Bauungsplans Nr. 09-03 „Schäfergarten“ i.V.m. der 2. Änderung des Bauungsplans Nr. 09-01 „Stadtweg“ vorgenommene 6. Berichtigung des FNP mit Erläuterung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, in der derzeit geltenden Fassung, bekanntgemacht.

Die Änderungen der Bauungspläne wurden gemäß § 13 a des BauGB als Bauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung sowie von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bauungsplans Nr. 09-03 „Schäfergarten“ i.V.m. der 2. Änderung des Bauungsplans Nr. 09-01 „Stadtweg“ umfasst Flächen im Westen der Ortschaft Ottbergen zwischen den Straßen „An der Ohe“, „Schäferstraße“ und „Stadtweg“.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bauungsplans Nr. 09-03 „Schäfergarten“ ist im nachstehenden Übersichtsplan mit schwarzer Umrandung gekennzeichnet, der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bauungsplans Nr. 09-01 „Stadtweg“ ist mit dunkelgrauer Umrandung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim tritt die 1. Änderung des Bauungsplans Nr. 09-03 „Schäfergarten“ i.V.m. der 2. Änderung des Bauungsplans Nr. 09-01 „Stadtweg“ in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09-03 „Schäfergarten“ i.V.m. der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09-01 „Stadtweg“ sowie die Begründung können im Rathaus der Gemeinde Schellerten, Bauamt, Rathausstraße 8, 31174 Schellerten während der folgenden Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden:

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	sowie von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	sowie von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09-03 „Schäfergarten“ i.V.m. der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09-01 „Stadtweg“ einschließlich der Begründung, sowie über die 6. Berichtigung des FNP kann von jedermann Auskunft verlangt werden.



Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09-03 „Schäfergarten“ i.V.m. der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09-01 „Stadtweg“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Schellerten, den 13.03.2018



(Witte)